Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 84 (1987)

Heft: 10

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Grundsatzentscheide im Fürsorgebereich (I. Teil)

Täglich werden nicht nur von den Richtern, sondern auch von Behörden und Verwaltung Entscheide gefällt, die von grundsätzlicher und wegweisender Bedeutung sind. In verdankenswerter Weise wurden der Redaktion von E. Bigger, pat. Rechtsagent, Gossau, zwei Entscheide des Regierungsrates des Kantons St. Gallen zur Publikation zugestellt, die für die Praktiker und Rekursinstanzen anderer Kantone von Bedeutung sein könnten. Als Redaktor wäre ich unseren Leserinnen und Lesern äusserst dankbar, wenn sie diesem Beispiel von Herrn Bigger folgen würden, indem sie mir aus eigener Initiative Entscheide übermitteln würden, die von allgemeinem Interesse sind, und damit den Inhalt der ZöF bereichern würden. *p. sch.*

Unterhaltspflicht für Pflegekinder

Art. 276 und 294 ZGB, Art. 2 FüG. Die Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern erlischt nicht, wenn das Kind bei Pflegeeltern aufwächst. Dies gilt auch dann, wenn im Pflegevertrag Unentgeltlichkeit des Pflegeverhältnisses vereinbart worden ist. Wenn die leiblichen Eltern keine Unterstützungsleistungen erbringen und unterstützungspflichtige Verwandte des Kindes fehlen, ist das Pflegekind als bedürftig anzusehen. (Regierungsrat, 20. März 1984)

1 Das minderjährige Kind A. stammt aus Afrika. Es wächst bei den Pflegeeltern B. auf. Zwischen den Pflegeeltern und der zuständigen Behörde ist ein Pflegevertrag abgeschlossen worden, der die Unentgeltlichkeit des Pflegeverhältnisses vorsieht. Die Pflegeeltern machten einen Anspruch auf Entrichtung von Fürsorgeleistungen geltend, der von der Fürsorgebehörde abgelehnt wurde. Der gegen diese Verfügung gerichtete Rekurs wurde vom Bezirksamt gutgeheissen. Der Regierungsrat hat den Entscheid des Bezirksamtes bestätigt.

Aus den Erwägungen:

2 Zwischen den Eheleuten B. und A. besteht unbestrittenermassen ein Pflegekindverhältnis, das sich einerseits auf die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SR 211.222.338) und anderseits auf die kantonale Pflegekinderverordnung (sGS 912.3) bzw. auf die inzwischen aufgehobene kantonale Verordnung über die Pflegekinder und die Kinderheime (bGS 5, 131) abstützt. Nach Massgabe dieser Erlasse hat denn auch die Vormundschaftsbehörde X am 6. März 1978 die Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes erteilt. Der Bestand dieses Pflegekindverhältnisses steht im vorliegenden Fall nicht zur Diskussion. Vielmehr geht es darum, ob B. einen Anspruch auf Entrichtung von Unterstützungsleistungen nach der Fürsorgegesetzgebung bzw. nach dem BG über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (SR 851.1; abgekürzt ZUG) geltend machen kann.

3 B. und das Bezirksamt Y vertreten die Auffassung, dass die Fürsorgebehörde X sich mangels einer Unterhaltspflicht der Pflegeeltern an den Kosten, die aus dem Pflegeverhältnis entstehen, zu beteiligen habe. Demgegenüber beruft sich die Fürsorgebehörde auf die im Pflegevertrag enthaltene Bestimmung des unentgeltlichen Pflegeverhältnisses.

a) Gemäss Art. 276 Abs. 1 ZGB haben die Eltern für den Unterhalt des Kindes, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen, aufzukommen. Im Gegensatz zu den leiblichen Eltern sind Pflegeeltern nicht unterhaltspflichtig (C. Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 2. Aufl., Bern 1983, 113), d.h. Art. 276 Abs. 1 ZGB ist auf sie nicht anwendbar. Steht das Kind nicht unter der Obhut seiner leiblichen Eltern, was im Pflegekindverhältnis zutrifft, so haben die leiblichen Eltern ihre Unterhaltspflicht durch Geldzahlung zu erfüllen (Art. 276 Abs. 2 ZGB). Unterhaltsanspruch bzw. Anspruch auf Geldzahlung sowie das diesbezügliche Klagerecht stehen dem Kind zu (Art. 279 ZGB).

b) Pflegeeltern haben nicht nur keine Unterhaltspflicht gegenüber dem Pflegekind, vielmehr haben sie unter bestimmten Voraussetzungen sogar Anspruch auf ein Pflegegeld. Art. 294 ZGB bestimmt folgendes:

«Pflegeeltern haben Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist oder sich eindeutig aus den Umständen ergibt.

Unentgeltlichkeit ist zu vermuten, wenn Kinder von nahen Verwandten oder zum Zweck späterer Adoption aufgenommen werden.»

Im vorliegenden Fall besteht ein Pflegevertrag, in dem die Unentgeltlichkeit des Pflegeverhältnisses festgelegt wurde. Es stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis der Grundsatz der Unentgeltlichkeit und die Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern zueinander stehen.

Für die Beantwortung dieser Frage ist davon auszugehen, dass mit Entrichtung eines Pflegegeldes die Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern nicht abgegolten wird (Hegnauer, a.a.O., 113). Dies ergibt sich schon daraus, dass die Anspruchsberechtigung auf Pflegegeld bei den Pflegeeltern liegt, wogegen die Unterhaltsleistungen der Eltern dem Kind zustehen. Das Pflegegeld stellt somit keinen Ersatz für die Unterhaltsleistungen der leiblichen Eltern dar. Vielmehr ist es seiner Natur nach ein Entgelt für die von den Pflegeeltern geleistete Pflege und Erziehung (vgl. V. Degoumois, La situation juridique de l'enfant placé chez des parents nourriciers; in: Festgabe für Henri Deschenaux, Fribourg 1977, 144f.). Das Pflegegeld ist demzufolge als Entschädigung dafür anzusehen, dass die Pflegeeltern im Sinn von Art. 276 Abs. 2 ZGB für den Unterhalt des Kindes durch Pflege und Erziehung sorgen (Tuor/Schnyder, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 9. Aufl., Zürich 1979, 278). Insofern dient es einerseits der Deckung des Aufwandes, der aus den Leistungen der Pflegeeltern für die Befriedigung der täglichen Bedürfnisse des Pflegekindes, also namentlich für Kost und Logis, resultiert, und anderseits stellt es das Entgelt für ihre erzieherische Tätigkeit dar. Im Rahmen der gesetzlichen Vermutung nach Art. 294 Abs. 2 ZGB gilt denn auch, dass sich die Unentgeltlichkeit nur auf die von den Pflegeeltern unmittelbar geleistete Pflege, nicht aber auf wei-

tere für das Kind auszulegende besondere Kosten, wie insbesondere für Ausbildung und ärztliche Behandlung, bezieht (Hegnauer, a.a.O., 113). Kosten, die über jene für die unmittelbare Pflege hinausgehen, sind somit bei vermuteter Unentgeltlichkeit von den leiblichen Eltern im Rahmen der ihnen verbliebenen Unterhaltspflicht nach Art. 276 Abs. 2 ZGB in Form von Geldzahlungen zu tragen.

Diese Grundsätze sind auch heranzuziehen, wenn im Pflegevertrag Unentgeltlichkeit vereinbart worden ist. Unentgeltlichkeit bedeutet mithin, dass die Pflegeeltern keine geldwerte Entschädigung in Form eines Pflegegeldes nach Art. 294 ZGB für die von ihnen unmittelbar erbrachte Pflege und für die Erziehung des Pflegekindes erhalten bzw. geltend machen können. Unentgeltlichkeit heisst aber nicht, dass sie deshalb für den Unterhalt des Kindes aufzukommen hätten. Vielmehr haben die leiblichen Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht für alle jene Kosten aufzukommen, die über die Aufwendungen für die tägliche Pflege und für die Erziehung hinausgehen. Sie haben ihrem Kind die entsprechenden Mittel zukommen zu lassen.

c) Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die leiblichen Eltern für den Unterhalt ihres Kindes so weit aufzukommen haben, als dieser mehr als die unmittelbare Pflege und Erziehung umfasst. Dieser Unterhalt ist nach Art. 276 Abs. 2 ZGB durch Geldzahlung zugunsten des Kindes zu leisten. Mit diesen Mitteln ist – allenfalls unter Mitwirkung des Vormundes oder des Beistandes – der Unterhalt des Kindes zu bestreiten. Können die Kosten dieses Unterhalts weder von den Eltern noch vom Kind aus eigenen Mitteln und auch nicht von unterstützungspflichtigen Verwandten bestritten werden, so sind sie vom Gemeinwesen zu tragen (Art. 293 ZGB; Hegnauer, a.a.O., 114). Dies bedeutet für das Pflegekindverhältnis, dass das Gemeinwesen die Unterhaltspflicht für das Pflegekind zu übernehmen hat, wenn diese von den leiblichen Eltern oder von unterstützungspflichtigen Verwandten nicht geleistet wird und wenn das Kind nicht über eigene Mittel für die Bestreitung seines Lebensunterhalts verfügt. Dabei gehen der Unterhalts- und der Unterstützungsanspruch des Kindes mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über (Art. 289 Abs. 2 und Art. 329 Abs. 3 ZGB).

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die in Afrika lebenden Eltern von A. keine Unterhaltsleistungen erbringen. Ferner verfügt A. offensichtlich über kein Kindesvermögen, aus dem der Unterhalt des Pflegekindes bestritten werden könnte. Im weiteren bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Verwandte von A. vorhanden sind, die allenfalls nach Art. 328 ZGB verwandtenunterstützungspflichtig wären. A. ist deshalb im Sinn von Art. 2 FüG sowie von Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 ZUG als bedürftig anzusehen, weshalb das Kind Anspruch auf Ausrichtung von Fürsorgeleistungen hat.

Keine Beschränkung des Anspruchs von B. kann darin gesehen werden, dass beide Ehepartner beim Staat beschäftigt sind. Werden ihre Beschäftigungsgrade auf die Familienzulage umgelegt, so ergibt sich immer noch keine volle Zulage, weshalb die Begrenzung einer Zulage je Familie für sie nicht zum Zug kommt. Fraglicher könnte sein, ob sich eine Beschränkung des An-

spruchs der Ehefrau B. aus der Überlegung aufdränge, dass nach Art. 160 Abs. 2 ZGB in erster Linie der Ehemann für den Unterhalt der Familie aufzukommen hat. Nachdem A. aber keinen vollen Arbeitserwerb hat, konkretisiert sich die Pflicht der Ehefrau, ebenfalls für die Gemeinschaft und die Kinder zu sorgen (vgl. Art. 159 Abs. 2 und Art. 161 Abs. 2 ZGB), auch in einer finanziellen Beitragspflicht. Aufgrund dieses Umstandes kann im Hinblick auf die Familienzulage nicht gesagt werden, die Lasten für die Familie würden grundsätzlich nur durch das Einkommen des Ehemannes gedeckt. Vielmehr besteht aufgrund der zivilrechtlichen Ordnung eine erhebliche Beitragspflicht der Ehefrau, was für die Familienzulage zu berücksichtigen ist. Anders wäre die Sachlage allerdings dann, wenn A. seine nicht beim Staat eingesetzte Arbeitskraft zur Erlangung eines weiteren Erwerbseinkommens verwenden würde, d.h. noch bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt wäre.

d) Die vorstehenden Ausführungen bedeuten nicht, dass Art. 45 VV zur DBO unvereinbar mit dem übergeordneten Recht und damit nichtig wäre. Sie machen nur deutlich, dass diese Bestimmung vorliegend nicht zur Anwendung gelangt. Art. 45 VV zur DBO behält vielmehr seinen guten Sinn jedenfalls dort, wo beide Ehegatten zu 100 Prozent beim Staat angestellt sind. Die Bestimmung führt in diesem Fall nicht zu einer gegen Art. 4 BV verstossenden, sondern nach der geltenden familienrechtlichen Ordnung differenzierenden Behandlung der Ehepartner (anders, aber nicht überzeugend, das Obwaldner Verwaltungsgericht, in ZBl 84 [1983], 540 bis 542).

Schluss in der nächsten Ausgabe

Führerausweisentzug kann auch Schwerbehinderten treffen

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Ein Führerausweisentzug während der gesetzlichen Mindestdauer von sechs Monaten, also ohne ausnahmsweise Unterschreitung derselben, kann auch bei einem Schwerbehinderten als nicht bundesrechtswidrig erscheinen, wenn die Umstände entsprechend sind.

Bei Führen eines Motorfahrzeugs ohne Ausweis – weil dieser entzogen worden war – ist nach Artikel 32 Absatz 1 der Verkehrszulassungsverordnung der Ausweisentzug obligatorisch; er muss dann laut Art. 17 Abs. 1 Buchstabe c des Strassenverkehrsgesetzes mindestens sechs Monate dauern. Das Bundesgericht hatte jedoch in einem Entscheid vom 26. Juni 1981 erklärt, in besonders leichten Fällen könne die Dauer von sechs Monaten unterschritten werden. Die Entzugsbehörde habe sich dann aber an die Mindestentzugsdauer von einem Monat gemäss Art. 17 Abs. 1 Buchstabe a des erwähnten Gesetzes (SVG) zu halten. Das Bundesgericht sah dies vor, weil das SVG in Art. 16 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 3 ebenfalls Milderungen von Administrativmassnahmen erwähnt.

Diese haben einen gewissen strafenden Charakter, wobei zu bedenken sei, dass auch die eigentliche Strafe vom Strafrichter in besonders leichten Fällen nach Art. 100 Ziff. 1 Abs. 2 SVG gemildert werden kann; ja, der Strafrichter kann dann sogar von Bestrafung Umgang nehmen. Die Unterschreitung der sechsmonatigen Entzugsdauer war vom Bundesgericht im Jahre 1981 einer Fahrerin zugestanden worden, welche die von ihr missachtete frühere Entzugsverfügung wegen Sprachschwierigkeiten nicht richtig verstanden hatte und vom Strafrichter nur mit Fr. 80.– gebüsst worden war. Sie hatte lediglich fahrlässig gehandelt.
Nunmehr lag aber dem Kassationshof des Bundesgerichtes ein Fall vor, in dem ein schwerbehinderter ehemaliger Fahrlehrer mit seiner Betreuerin einen Ausflug unternommen hatte. Dabei gelangten sie zu einer Bahnstation, von der aus die Betreuerin mit Hilfe des eben eintreffenden Zuges günstig den von ihr für eine eigene Reise ins Ausland vorgesehenen Schnellzug erreichen konnte. Er habe deshalb den Wagen selber noch die restlichen rund 500 m zu seinem Domizil gesteuert, obschon ihm damals der Führerausweis wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand für zwei Monate entzogen war.

Vorsätzliche Missachtung des Entzugs

Der Schwerbehinderte hatte somit vorsätzlich gehandelt. Der Strafrichter zog keinen besonders leichten Fall in Betracht, sondern hielt es für erwiesen, dass der Angeklagte während der Entzugsdauer mehrmals selber gefahren war. Der Täter wurde vom erneuten Entzug für sechs weitere Monate, den die Administration verhängte, hart betroffen. Er ist für regelmässige Besuche beim Arzt und Therapien auf ein Fahrzeug angewiesen, kann aber öffentliche Verkehrsmittel nicht ohne Hilfe Dritter besteigen. Ein Taxi ist für ihn zu teuer. Autoausflüge sind seine einzige Möglichkeit, seine invaliditätsbedingte Isolation zu durchbrechen. Dies erlaubt jedoch eine Unterschreitung der Minimalentzugsdauer nicht. Diese ist nur ganz ausnahmsweise nach Massgabe der sachlichen und verschuldensmässigen Umstände möglich. Bei eindeutigen Missachtungen der behördlichen Massnahme, die eine gewisse Bedenken- und Respektlosigkeit offenbaren, kann kein besonders leichter Fall angenommen werden.
Im vorliegenden Fall war das Verhalten des Schwerbehinderten zu bedenkenlos, zumal er als ehemaliger Fahrlehrer die Rechtslage kannte, um die Verneinung eines besonders leichten Falles durch die kantonale Behörde als vor dem Bundesrecht nicht mehr vertretbar zu bezeichnen. Er hätte z. B. einen der am Bahnhof anwesenden Taxichauffeure ersuchen können, seinen Wagen die letzten 500 Meter zu seiner Einstellgarage zu steuern. Deshalb wies das Bundesgericht seine Verwaltungsgerichtsbeschwerde ab. (Urteil vom 13. November 1986) R. B.